



Universität Zürich



Aktienrecht

Frühlingssemester 2023

Hans-Ueli Vogt



Grundlagen



Begriffs- und Strukturmerkmale (I/II)



- Rechtspersönlichkeit
 - Körperschaften und Personengesellschaften
 - Begriff der Rechtsgemeinschaft
 - Begriff der juristischen Person
 - Bedeutung der Rechtspersönlichkeit im Aussenverhältnis
 - Bedeutung der Rechtspersönlichkeit im Innenverhältnis

- Kapitalgesellschaft (Folie 6)

Begriffs- und Strukturmerkmale (II/II)



- Kapitalbezogenheit der Mitgliedschaft
 - personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften
 - Kapitalbezogenheit, einschliesslich Verselbständigung und Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

- Ausschliessliche Haftung der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Art. 620 Abs. 1 Satz 2 OR)

- Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung



Aktienkapital und Kapitalschutz

Die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft



- Kapitalgesellschaft: Gesellschaft mit einem Grundkapital (Art. 620 Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 620 Abs. 1 aOR)

- zwei Hauptfunktionen des Grundkapitals:
 - Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens
 - Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft

- Grundkapital: Aktienkapital und ein allfälliges Partizipationskapital

- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 Abs. 1 Satz 1 OR)
 - "Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft" (Art. 772 Abs. 1 OR)

Aktienkapital



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag; Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 OR)

- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält

- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären ("*liabilities*"); wird erfüllt nach den Bestimmungen über die Kapitalherabsetzung und die Liquidation
 - Wirkung als Verwendungsbeschränkung, nach den Bestimmungen über den Kapitalschutz



Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Fremdkapital
	Aktienkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital
	insbesondere nicht verwendbarer Anteil der gesetzlichen Kapital- und gesetzlichen Gewinnreserve

nicht frei verwendbares Eigenkapital

frei verwendbares Eigenkapital

Funktionen des Aktienkapitals (I/II)



I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (I/II)

- Schutz der Gläubiger: Gesellschaftsvermögen als Haftungssubstrat
 - Vorbemerkung: Aktienkapital und weitere Bestandteile des Eigenkapitals als Pfeiler des Kapitalschutzes (siehe Folie 11)
 - Sollbetrag: Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die fehlende persönliche Haftung der Aktionäre
 - Verwendungsbeschränkung, Sperrquote: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 680 Abs. 2 OR)
 - "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
 - Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
 - Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz

Funktionen des Aktienkapitals (II/II)



I. Bildung eines bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens (II/II)

- Schutz der Aktionäre vor bestimmten Verfügungen der Geschäftsführungsorgane über das Gesellschaftsvermögen
- Schutz der Minderheitsaktionäre vor bestimmten Verfügungen der Gesellschaft (aufgrund von Beschlüssen der Mehrheitsaktionäre) über das Gesellschaftsvermögen

II. Bezugsgrösse zur Bestimmung der anteilmässigen Stellung der Aktionäre in der Gesellschaft

- Mitgliedschaftsstelle als Anteil am Aktienkapital, Aktie als "Teilsomme"
(Art. 620 Abs. 1 aOR)
- Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR),
Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 717 Abs. 2 OR)¹⁰

System des Kapitalschutzes



- Aktienkapital und Kapitalschutz

- Worauf bezieht sich der Kapitalschutz?
 - Aktienkapital
 - Eigenkapital
 - Gesellschaftsvermögen, einschliesslich Zahlungsfähigkeit

- Was soll der Kapitalschutz bewirken?
 - Kapitalaufbringung
 - Kapitalerhaltung
 - Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft

- Wem dient der Kapitalschutz?
 - unmittelbar: Gesellschaft
 - mittelbar: bestehende Gläubiger, bestehende Aktionäre, Teilnehmer des Wirtschaftsverkehrs (potenzielle künftige Gläubiger und Aktionäre), Arbeitnehmer, Allgemeinheit



- **Aktienkapital: Sicherung der Vermögensaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung** (Art. 632–635a, 652c–652g, 653 Abs. 2 und Art. 653u Abs. 2 OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals (Zeichnungserklärungen)
 - Mindestliberierung
 - Arten der Liberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen, insbesondere bei Sacheinlagen
 - angemessene Bewertung: Rechenschaft in einem Bericht (Art. 635 Ziff. 1 bzw. Art. 652e Ziff. 1 OR), Bestätigung der Richtigkeit des Berichts (Art. 635a bzw. 652f OR)
 - Publizität: Statuten (Art. 634 Abs. 4 OR), Handelsregister (Art. 45 Abs. 2 HRegV)
 - Aufhebung der Bestimmungen zur Sachübernahme (siehe insbesondere Art. 628 Abs. 2 aOR)

- **Sorgfalt bei der Geschäftsführung** (Art. 717 Abs. 1 OR): **genügende (Eigenkapital-) Finanzierung der Gesellschaft**

- **Überwachung der Zahlungsfähigkeit** (Art. 725 Abs. 1 OR)



- Verbot der Verfügung über Gesellschaftsvermögen, wenn kein frei verwendbares Eigenkapital vorhanden ist
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR)
 - Rückzahlung des Aktienkapitals im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 653k–653m und Art. 653n Abs. 3 nOR) oder der Liquidation (Art. 739 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung der gesetzlichen Kapital- und gesetzlichen Gewinnreserve (siehe Art. 671 Abs. 2–4 und Art. 672 Abs. 2 und 3 OR)
 - Schranken der Ausrichtung von Dividenden und Zwischendividenden (Art. 675 f. OR)
- Verbot "verdeckter Gewinnausschüttungen", das heisst, von Geschäften der Gesellschaft mit ihr nahestehenden Personen im Fall eines offensichtlichen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung (Art. 678 Abs. 2 OR)
- Bildung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 1 und Art. 672 Abs. 1 OR)
- Verbot unzulässiger Vergütungen (Art. 735c OR) und gesetzwidriger Vergütungen (siehe Art. 735–735b OR)
- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR)
- Massnahmen bei drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725–725c OR)
- Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659–659b und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR)